

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 52

Artikel: Instruktion für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das
Personelle und Oberinstruktor der Infanterie

Autor: Schenk / Schiess

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie bei der Kavallerie, bei welcher Waffe man auch darauf Bedacht nimmt, einer gewissen Anzahl Kompagnien oder Schwadronen einen Chef zuzuthelen. Offenbar geht aber den Schützen die nähere Berührung mit andern Fußtruppen, namentlich mit der Infanterie ab, und deshalb würden wir anrathen, wo ein Infanteriebataillon zur Uebung gezogen wird, demselben so weit es sich thun läßt, eine Scharfschützenkompagnie beizugeben und dieselbe in allem was nicht die spezielle Instruktion im Schießen anbelangt, unter das Bataillonskommando zu stellen. Das Eine wie das Andere würden dann auch im Verfolge dazu führen, daß die einzelnen Schützenkompagnien nicht mehr so leicht von den Brigadeführern vergessen würden, wie solches wiederholt bei Truppenzusammenzügen vorgekommen ist. Bald wird sich dann auch überhaupt ein anderer Geist bei dieser Waffe Bahn brechen und der Schütze sich daran gewöhnen, nicht allein mit Seinesgleichen, sondern auch mit andern ehrlichen Leuten zu verkehren. Man erkläre dagegen „rund und nett“: unsere Scharfschützen sollen Spezialwaffe bleiben, und gehe ab von der etwas sonderbar klingenden Phrase: „die Scharfschützen sollen nicht in der Infanterie aufgehen.“ „Die Schützen sollen Infanteristen werden.“

Schließlich noch ein Wort über die Verwendung unserer Scharfschützen im Verbande mit der Armee. Wir wollen nun einmal voraussetzen, wir haben Scharfschützenbataillone bei unserer Armee. Was soll denn eigentlich mit diesen geschehen? Dieselben dem direkten Befehl des Divisionskommandanten unterordnen, das geht nicht an, denn sobald man in Aktion ist, so kann der Divisionär unmöglich mehr mit der Leitung der ihm zugetheilten Schützenbataillone sich speziell befassen; demnach müßte man aus solchen Bataillonen eine eigene Brigade formiren, allein auch dieses entspricht den Verhältnissen in den weitaus meisten Fällen nicht. Man muß die Schützen in unserm kourpirten Lande in größerer oder geringerer Anzahl zur Hand haben. Somit bleibt nur übrig sie den Brigaden zuzuthelen, es sei zu mehreren Kompagnien (dannzumal unter einem speziellen Chef) oder aber zu einzelnen Kompagnien, und die Brigadiere daran gewöhnen, sich mehr für diese Spezialabtheilungen zu interessieren als es bis anhin der Fall, etwa so wie es bei einer Einzelbrigade auch vorkommen würde, welcher bei besonderer Mission Artillerie, Kavallerie, Sappeurs oder Pontonniers zugetheilt werden können. Wenn aber die Kompagnien dieser Waffengattungen den Dienst einzeln verrichten können und müssen, warum sollte denn solches bei den Scharfschützen nicht auch ausführbar sein, deren Verwendung gerade bei uns zu noch kleinerer Abtheilung plötzlich erforderlich werden kann und woran man sich eben von vornherein gewöhnen soll.

Dezember 1865.

Ed. Ziegler, Oberst.

Instruktion

für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie.

(Vom 13. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsichtnahme des Gesetzes vom 5. Augustmonat 1857 und desjenigen vom 13. Wintermonat 1865, betreffend Errichtung eines Stabsbüreaus; auf den Vortrag des eidgen. Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Adjunkt des Militärdepartements und Oberinstruktor der Infanterie wird vom Bundesrathe je auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Seine Befoldung ist im Gesetze bestimmt; für Reisen wird er wie die übrigen Bundesbeamten entschädigt.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgen. Militärdepartement und vollzieht die von diesem bezüglich auf seine Amtsverrichtungen erhaltenen Aufträge.

Art. 3. Es liegt ihm die Anregung, Prüfung und Vorbereitung zuzubeden des Departements alles dessen ob, was auf die Organisation, Bekleidung, persönliche Ausrüstung und die Instruktion des Generalstabes und der Infanterie Bezug hat.

Insondere liegt ihm ob:

a. Die Leitung und Beforgung des Unterrichts der Infanterie, so weit derselbe von dem Bunde übernommen ist, so wie des Unterrichts für den eidg. Generalstab. Er macht die Vorschläge für die in den diesfälligen Schulen und Kursen nöthigen Hilfsinstruktoren.

In Bezug auf den Unterricht der Infanterie wird er namentlich trachten, die Beweglichkeit der Infanterie möglichst auszubilden, die angehenden Offiziere und Aspiranten zu guten und brauchbaren Offizieren heranzubilden, dann die Infanteristen mehr und mehr zu befähigen, ihrer Aufgabe gewachsen zu sein, und endlich die Stabsoffiziere der Infanterie weiter auszubilden.

Er wird bezüglich auf den Unterricht des Generalstabes eine möglichst praktische Richtung befolgen und sein Hauptbestreben darnach richten, gute Offiziere heranzubilden und sie zur fernern Ausbildung aufzumuntern und anzuregen.

b. Ueberwachung des Unterrichts in den Kantonen; Prüfung zum Zwecke der Antragstellung ans Departement, der Instruktionspläne der Kantone und der bezüglichen Vorberichte der Kreis-Inspektoren, so wie der von den letztern erstatteten Inspektionsberichte; Vorschläge zu allen auf die Instruktion und Inspektion bezüglichen Weisungen und Mittheilungen an die Inspektoren und Kantonalmilitärbehörden; ferner zu Verbesserungen im Unterrichts-, Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

Er überwacht das Infanterie-Instruktionspersonal der Kantone und macht die Vorschläge über dessen

Einberufung in die eidgenössischen Instruktorenschulen.

Er führt einen Namens- und Dienstetat der Infanterie-Instruktoren der Kantone.

c. Anregung und Vorschläge für Alles, was den höhern Militärunterricht der Armee überhaupt betrifft, wie die Truppensammenzüge u. s. w., unbeschadet der jedem Chef der Spezialwaffen zustehenden Kompetenzen.

d. Anregung und Vorschläge ans Departement für alles, was auf die Besetzung des Generalstabes, auf die dahin einschlagenden Ernennungen und Beförderungen, auf die Unterrichtskurse, so wie auf die Dienstaufgebote der Generalstabsoffiziere Bezug hat.

e. Prüfung zum Zwecke der Antragstellung ans Departement, der Militärorganisationen der Kantone und Anregung von nothwendigen oder nützlichen Reformen in den kantonalen und der eidgenössischen Militärorganisation.

f. Beobachtung der Entwicklung und Fortschritte in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten; Anregung zu allen für unsere Verhältnisse wünschenswerthen Verbesserungen.

g. Entwurf des Ausgabenvoranschlages für diejenigen eidgenössischen Kurse, welche in seinen Bereich fallen.

h. Erstattung des auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Jahresberichtes.

i. Allfällige weitere administrative Arbeiten, die ihm vom Departement übertragen werden.

Art. 4. Dem Oberinstruktor der Infanterie kann auch, insofern der Vorsteher des Departements, als Chef des Personellen, es für zweckmäßig erachtet, die Kontrolle der Stats für das Personelle des eidg. Stabes und der Truppen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr übertragen werden.

Art. 5. Die mit seiner Stellung verbundenen Bureauarbeiten werden von der Kanzlei des Militärdepartements besorgt.

Die Registrirung, Sammlung und Ordnung der auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Akten geschieht auf der Militärkanzlei.

Art. 6. Diese Instruktion, welche sofort in Kraft tritt, ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und wird dem Militärdepartement zur Vollziehung überwiesen.

Art. 7. Mit dem Erlaß gegenwärtiger Instruktion tritt diejenige vom 22. Brachmonat 1863 (VII, 536) außer Kraft.

Bern den 13. Christmonat 1865.

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Zum eidgen. Oberinstruktor der Infanterie wurde durch den Bundesrath ernannt:

Herr eidgen. Oberst Hoffstetter, Gustav, von Eggenwyl (Aargau), bisher Oberinstruktor des Kantons St. Gallen.

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

In unserer letzten Korrespondenz gaben wir Ihnen unter Andern auch von der Beförderung des Hrn. eidgen. Oberst Scherer zum Oberinstruktor der Kavallerie Kenntniß. Leider hat Herr Oberst Scherer diese Wahl nicht angenommen und überhaupt seinen Austritt aus dem Instruktionkorps erklärt, obschon das eidgen. Militärdepartement Schritte gethan hatte, um ihn der Waffe zu erhalten.

Der Bundesrath hat zum Artillerieinstruktor II. Klasse Hrn. Artillerielieut. Leopold Wild von Nidterschwyl und zum Artillerie-Unterinstruktor Hrn. Adolf Hunziker in Aarau ernannt.

Vom eidgen. Militärdepartement ist eine Zusammenstellung der Schießresultate der freiwilligen Schießvereine vom Jahr 1864 veröffentlicht worden, wonach die Zahl der Vereine, die sich um den eidgen. Beitrag beworben haben 224 beträgt, welche zusammen 8076 Mitglieder zählen.

Der Bundesrath hat mit dem Staatsrathe von Waadt auf die Dauer von 25 Jahren einen Vertrag abgeschlossen, wonach sich letzterer Kanton verpflichtet der Eidgenossenschaft gegen ein jährliches Miethgeld eine neue Kaserne für 500 Mann, Stalungen und Reitbahnen, einen erweiterten Exercierplatz und eine Schußlinie für gezogene Geschütze zur Verfügung zu stellen.

Nach der Vertheilung der Departemente pro 1866 behält Herr Bundesrath Fornerod das Militärdepartement bei, ebenso bleibt der bisherige Stellvertreter Herr Bundesrath Challet-Benel.

Zum Adjunkten des Laboratoriums in Thun ist Herr Artillerielieut. Buzmann von Biefstal gewählt worden.

Der Bundesrath hat für den Adjunkten des Departements, zugleich Oberinstruktor der Infanterie eine neue Instruktion erlassen und sodann an die Stelle Hrn. eidgen. Oberst Hoffstetter, bisher Oberinstruktor des Kantons St. Gallen, gewählt.

Ebenso wurde eine neue Instruktion für den noch zu wählenden Chef des Stabsbureau erlassen.

Die Wahl eines Kanzlisten der Militärkanzlei, dem hauptsächlich die Uebersetzungen und ein Theil der französischen Korrespondenz zukommen, ist zur Wiederbesetzung mit Anmeldefrist bis 29. Dezember ausgeschrieben.

Früchte der Beobachtung des letzten Polenkrieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung.)

Die Eintheilung der Mannschaft in die einzelnen Waffengattungen

trug viel dazu bei, daß Jeder sich so viel als möglich in seinem neuen Fach zu Hause fühlte, also